**Seite 59**

**Textbaustein: Textbaustein: „Inkasso-Überfall“ ohne Mahnung**

Ihrem Inkassoauftrag ging keine Eigenmahnung des Gläubigers mit Ankündigung der Inkassoeinschaltung voraus. Die nun geltend gemachten Inkassokosten sind daher unberechtigt. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung hat ein Schuldner nicht alle durch ein Schadensereignis verursachten Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen, sondern nur solche Kosten, die aus der Sicht einer vernünftigen, wirtschaftlich denkenden Person nach den Umständen des Falles zur Wahrung und Durchsetzung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren (vgl. BGH VIII ZR 277/11 vom 31.01.2012).

Sogar die der Inkassobranche nahestehende Literatur (vgl. Seitz, Inkasso-Handbuch, 4. Aufl. 2015, Kap. 22 Rdn. 23) verlangt, dass der Ursprungsgläubiger selbst zur Zahlung auffordern muss und eine bevorstehende kostenpflichtige Beitreibung durch Inkassodienstleister vorher anzudrohen hat. Wir bitten deshalb um Übersendung einer korrigierten Forderungsabrechnung bis zum … Ansonsten müssen wir unserem/r Ratsuchenden empfehlen, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Käme es zu einem gerichtlichen Mahnverfahren, würden wir zu einem Teil-Widerspruch bzw. -Einspruch gegen die Inkassokosten samt Auslagen raten.